

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 199/13 S

L 11 AS 331/13 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 77 AS 533/13 ER (SG Hannover)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

JobCenter Region Hannover,
Lange Laube 32, 30159 Hannover,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen den
Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. April 2013
- L 11 AS 331/13 B ER - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt T
in B beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den bezeichneten Beschluss wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um den Anspruch auf Übernahme eines Zuzahlungsbetrages in Höhe von 44,88 Euro gegenüber der Krankenkasse der Antragstellerin. Das SG Hannover hat den Antrag auf Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 7.3.2013 abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde der Antragstellerin hat das LSG Niedersachsen-Bremen mit Beschluss vom 18.4.2013 zurückgewiesen und ihren Antrag auf Bewilligung von PKH für das Beschwerdeverfahren abgelehnt. Gegen diesen Beschluss hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 30.4.2013 ausdrücklich Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von PKH unter Beiordnung von Rechtsanwalt T beantragt.
- 2 Die Beschwerde der Antragstellerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 18.4.2013 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beiordnung des von der Antragstellerin benannten Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

